

# STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

**Entscheidung vom 12. Juli 1967**

**- St 2/1966 -**

in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung, ob Artikel 94 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen dahin auszulegen ist, daß eine Indemnität von Mitgliedern der Bürgerschaft sich in strafrechtlicher Hinsicht auf solche Äußerungen beschränkt, die das betreffende Mitglied vor der Bürgerschaft selbst oder einem ihrer Ausschüsse getan hat – Antrag von 23 Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft.

## **Entscheidungsformel:**

Äußerungen „in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit“ im Sinne von Artikel 94 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen sind, soweit diese Bestimmung den außerstrafrechtlichen Bereich betrifft, regelmäßig nur solche Erklärungen, die ein Mitglied der Bürgerschaft im Bürgerschaftsplenum, in den Ausschüssen und Deputationen sowie in den Fraktionen abgibt. Auf Äußerungen, die ein Mitglied der Bürgerschaft im Auftrag seiner Fraktion außerhalb der Bürgerschaft vor der Presse zur Erläuterung einer parlamentarischen Anfrage abgibt, ist Artikel 94 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen nicht anzuwenden.

## **Gründe:**

A. – I.

Die Stadtgemeinde Bremen erteilte der Bremer H. GmbH 1963 den Auftrag, zu einem Festpreis ein neues Dienstgebäude für die Senatskommission für das Personalwesen herzustellen. In einem Bericht vom 31.12.1965 warf der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen im Zusammenhang mit diesem Neubau einige Fragen auf. Dieser Bericht wurde am 29.3.1966 von der Finanzdeputation erörtert. Am nächsten Tage richtete die CDU-Fraktion der Bürgerschaft an den Senat eine Anfrage. Anschließend hielten die Mitglieder der Bürgerschaft, Wilhelm Filzen und Günter Klein, im Auftrag der CDU-Fraktion eine Pressekonferenz ab. Auf der Pressekonferenz äußerte der Abgeordnete Klein,

es gebe Anhaltspunkte dafür, daß die in privater Hand befindliche Bremer H. GmbH zu Lasten öffentlicher Mittel unberechtigte Gewinne erzielt habe und daß der Bauselector versuche, diese Bereicherung zu decken.

Der Abgeordnete Filzen erklärte,

man müsse diese ganze Angelegenheit gelinde gesagt als haarsträubend ansehen.

Die Bremer H. GmbH beantragte hiergegen beim Landgericht Bremen den Erlaß einer einstweiligen Verfügung. Dieser Antrag wurde durch Urteil vom 29.4.1966 teils in der Hauptsache für erledigt erklärt und teils zurückgewiesen. In den Gründen des Urteils vertrat das Landgericht die Auffassung, daß sich die Abgeordneten Filzen und Klein nicht auf den Schutz der Indemnität berufen könnten. Artikel 94 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen sei durch § 11 StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes sowohl für den Bereich des Strafrechts als auch für den des Zivilrechts außer Kraft gesetzt worden. Der allein noch maßgebende § 11 StGB schütze aber nur Äußerungen im Parlament oder in Ausschüssen des Parlaments. Die gegen das Urteil des Landgerichts von beiden Parteien eingelegte Berufung ist nicht durchgeführt worden.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung erhob die Bremer H. GmbH gegen die Abgeordneten Filzen und Klein Klage auf Unterlassung, Widerruf und Schadensersatz. Diese Klage hat das Landgericht Bremen durch Urteil vom 15.2.1967 als unzulässig abgewiesen. In diesem Urteil hat das Landgericht seine im einstweiligen Verfügungsverfahren zur Frage der Indemnität vertretene Auffassung aufgegeben. Es hat nunmehr angenommen, daß Artikel 94 Brem.Verf. zumindest für den zivilrechtlichen Bereich weitergelte und daß Artikel 94 Brem.Verf. auch solche Erklärungen schütze, die ein Abgeordneter im Auftrage seiner Fraktion auf einer Pressekonferenz abgebe. Das Urteil des Landgerichts ist nicht rechtskräftig. Der Prozeß gegen die beiden Abgeordneten ist jetzt aufgrund einer Berufung der H. GmbH beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen anhängig.

## II.

Wegen der Meinungsverschiedenheiten und Zweifel, die hinsichtlich der Auslegung und Gültigkeit von Artikel 94 Brem.Verf. aufgetreten sind, haben 23 Mitglieder der Bürgerschaft, die sämtlich der CDU-Fraktion angehören, mit Schriftsatz vom 19. September 1966 den Staatsgerichtshof angerufen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof haben die Antragsteller den zunächst von ihnen angekündigten Antrag neu gefaßt. Sie haben beantragt,

der Staatsgerichtshof wolle entscheiden, ob, wenn und soweit Artikel 94 Brem.Verf. weiter gilt, Äußerungen, die ein Mitglied der Bürgerschaft bei Ausführung eines Auftrags seiner Fraktion – z. B. in einer Pressekonferenz zur Erläuterung einer parlamentarischen Anfrage seiner Fraktion – macht, als „in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit“ getan anzusehen sind,

hilfsweise,

der Staatsgerichtshof wolle darüber befinden, ob Artikel 94 Brem.Verf. dahin auszulegen ist, daß eine Indemnität von Mitgliedern der Bürgerschaft in zivilrechtlicher Bezie-

hung sich auf solche Äußerungen beschränkt, die das betr. Mitglied in der Bürgerschaft oder in einem ihrer Ausschüsse bzw. in einer Deputation getan hat, oder ob er sich auch auf solche Äußerungen erstreckt, die ein Mitglied der Bürgerschaft in Ausführung eines Auftrages seiner Fraktion außerhalb der Bürgerschaft oder eines ihrer Ausschüsse bzw. einer Deputation z. B. zur Erläuterung einer parlamentarischen Anfrage vor der Presse getan hat.

Durch einen nach Schluß der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsatz vom 27.6.1967 haben die Antragsteller ihren Hauptantrag zurückgenommen und gebeten, nur noch über den bisherigen Hilfsantrag zu entscheiden. Die Antragsteller haben zu den durch ihren Antrag aufgeworfenen Rechtsfragen ein Gutachten von Prof. Dr. D. vorgelegt und sich dessen Inhalt zu eigen gemacht. In dem Gutachten wird im wesentlichen ausgeführt: Artikel 94 Brem.Verf. schütze – ebenso wie die rechtsähnlichen Vorschriften in den anderen Landesverfassungen – nicht nur Äußerungen im Plenum und in den Parlamentsausschüssen, sondern auch Äußerungen in den Fraktionen. Die Auffassung, daß der Schutz der Indemnität auch für die Fraktionssitzungen gelte, sei schon in der Weimarer Zeit vorherrschend gewesen; sie werde heute praktisch allgemein vertreten. Die Indemnität nach Artikel 94 Brem.Verf. erstrecke sich darüber hinaus auch auf Äußerungen, die im Auftrag des Parlaments, eines Parlamentsausschusses oder einer Fraktion abgegeben wurden. Schon im Kaiserreich sei anerkannt gewesen, daß Erklärungen einer Parlamentsdeputation gegenüber dem Monarchen der Indemnität unterfielen, wenn die Deputation im Auftrag des Parlaments handle. Nach den jetzigen staatsrechtlichen Verhältnissen müsse der Auftrag einer Fraktion ebenso behandelt werden wie der Auftrag des Plenums oder eines Parlamentsausschusses. Die Indemnität habe den Sinn, die freie parlamentarische Willensbildung zu sichern. Es sei daher nicht einzusehen, warum die öffentliche Weiterverbreitung oder Artikulierung des im parlamentarischen Organismus gebildeten Willens durch einen beauftragten Sprecher aus der Indemnität herausfallen solle. Es ergebe sich jedoch die Frage, ob und ggf. inwieweit Artikel 94 Brem.Verf. durch § 11 StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes aufgehoben worden sei. Aus der Entstehungsgeschichte und der systematischen Stellung des § 11 StGB sei zu folgern, daß diese bundesrechtliche Vorschrift nur die strafrechtliche Seite der Indemnität betreffe, während hinsichtlich der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit weiterhin Artikel 94 Brem.Verf. anzuwenden sei. Das Gutachten wirft außerdem die Frage auf, ob § 11 StGB durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Strafrecht gedeckt werde oder ob die Vorschrift wegen Eingriffs in die ausschließende Gesetzgebungszuständigkeit der Länder unwirksam sei; es enthält sich aber insoweit einer abschließenden Stellungnahme.

Die Antragsteller machen ferner geltend: Die Bremische Landesverfassung verwende den Begriff „Ausübung der Abgeordnetentätigkeit“ außer in Artikel 94 auch in Artikel 97, in dem

bestimmt sei, daß die Mitglieder der Bürgerschaft zur Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit keine Urlaubs bedürfen. Artikel 97 Brem.Verf. werde in der Praxis der Bürgerschaft weit ausgelegt. Er werde auch bei Pressekonferenzen und bei Auslandsreisen im Zusammenhang mit der parlamentarischen Arbeit angewandt. Diese weite Auslegung des Begriffs „Ausübung der Abgeordnetentätigkeit“ müsse auch für Artikel 94 Brem.Verf. gelten; ein und derselbe Begriff könne nicht in zwei kurz aufeinander folgenden Verfassungsvorschriften unterschiedlich ausgelegt werden. Für eine Anwendung des Artikels 94 Brem.Verf. auf Pressekonferenzen spreche auch, daß die Bremische Landesverfassung der parlamentarischen Minderheit nur unzulängliche Recht gewähre. Untersuchungsausschüsse könnten in Bremen nur mit Zustimmung der Mehrheit der Bürgerschaft eingesetzt werden; eine Aussprache über die Antwort auf parlamentarische Anfragen finde nur statt, wenn die Mehrheit der Bürgerschaft dies beschließe. Der Opposition bleibe daher vielfach keine andere Wahl, als ihren Standpunkt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit auf Pressekonferenzen darzulegen. Der Zweck des Artikels 94 Brem.Verf. gebiete es, den Abgeordneten auch für derartige Pressekonferenzen den Schutz der Indemnität zuzubilligen.

### III.

Der Staatsgerichtshof hat zu dem Verfahren den Senat der Freien Hansestadt Bremen sowie die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion der Bürgerschaft hinzugezogen.

1. Der Präsident des Senats hat ausgeführt: Der Antrag ziele auch in seiner abgeänderten Fassung auf eine Entscheidung über das Verhältnis von Artikel 94 Brem.Verf. zu § 11 StGB ab. Die Auslegung von Artikel 94 Brem.Verf. sei nur scheinbar Gegenstand des Antrags. In Wahrheit handele es sich um die Entscheidung eines Zweifels über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit Bundesrecht, über die nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG das Bundesverfassungsgericht zu befinden habe. Es möge zwar sein, daß der Staatsgerichtshof als Vorfrage über die Auslegung von Bundesrecht mitentscheiden könne. Das Verhältnis von Artikel 94 Brem.Verf. zu § 11 StGB sei im vorliegenden Verfahren aber nicht nur eine inzidenter mitzuentscheidende Vorfrage, sondern betreffe die Sache selbst. Da somit die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts gegeben sei, sei der Antrag unzulässig.

Zur Sache selbst hat sich der Präsident des Senats vorsorglich wie folgt geäußert: Der Ansicht der Antragsteller, daß Artikel 94 Brem.Verf. eine weitergehende Indemnität gewähre als § 11 StGB, könne nicht beigepflichtet werden. Das Wort „Abgeordnetentätigkeit“ in Artikel 94 Brem.Verf. besage nach seinem hergebrachten Sinn nichts anderes als der Satz „wegen ihrer Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die sie in der Körperschaft oder einem ihrer Ausschüsse getan haben“. Artikel 94 Brem.Verf. bestimme ausdrücklich, daß der Abgeordnete wegen seiner Äußerung nicht „außerhalb der Bürgerschaft“ zu Verantwortung

gezogen werden dürfe. Aus dieser Formulierung ergebe sich ein entscheidendes Abgrenzungsmerkmal für den Schutzbereich der Indemnität. Die Jurisdiktion des Gerichts beginne dort, wo die Jurisdiktion des Parlaments, d. h. das parlamentarische Ordnungs- oder Rüge-recht, ende. Daraus folge, daß die Kundgabe einer Fraktionsansicht auf einer Pressekonferenz auch bei weiter Auslegung nicht unter Artikel 94 Brem.Verf. falle. Unerheblich sei, daß die parlamentarische Praxis den Begriff „Abgeordnetentätigkeit“ im Artikel 97 Brem.Verf. weit auslege. Die Zweckbestimmung, die dem Artikel 94 Brem.Verf. zugrunde liege, sei eine gänzlich andere als die des Artikels 97 Brem.Verf.; mit Rücksicht hierauf könne aus der Praxis der Bürgerschaft zu Artikel 97 Brem.Verf. nichts für die Auslegung des Artikels 94 Brem.Verf. hergeleitet werden. Wenn die Antragsteller der Ansicht seien, daß die Bremische Landesverfassung der parlamentarischen Minderheit unzureichende Rechte gewähre, müßten sie auf eine Änderung der entsprechenden Vorschriften hinwirken. Für die Auslegung des Artikels 94 Brem.Verf. komme diesem Gesichtspunkt keine Bedeutung zu.

2. Die SPD-Bürgerschaftsfraktion hält den vorliegenden Antrag aus den vom Präsidenten des Senats vorgetragene Gründe gleichfalls für unzulässig. Zur Sache selbst hat sie ausgeführt: Den Antragstellern sei darin beizupflichten, daß die Abgeordneten Filzen und Klein die Äußerung auf der Pressekonferenz in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Bürgerschaft gemacht hätten. Artikel 94 Brem.Verf. werde aber durch § 11 StGB insoweit eingeengt, als er eine weitergehende Indemnität als § 11 StGB gewähre. § 11 StGB werde, obwohl die von ihm geregelte Frage zugleich eine Frage des Landesverfassungsrechts darstelle, durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gedeckt. § 11 StGB betreffe nicht nur die strafrechtliche Seite, sondern den Gesamtbereich der Indemnität. Nur diese Auslegung, die mit der Entstehungsgeschichte der Vorschrift im Einklang stehe, werde dem Zweck der Norm gerecht, die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen zu vereinheitlichen. Die von den Antragstellern vertretene gegenteilige Ansicht führe zu dem unerwünschten Ergebnis, daß für die strafrechtliche Seite der Indemnität einerseits und für die disziplinarrechtliche oder ehrengerichtliche Seite andererseits verschiedene Grundsätze anzuwenden seien.

3. Die FDP-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft hat von einer Stellungnahme abgesehen.

#### B. – I.

Da die Antragsteller ihren Hauptantrag zurückgenommen haben, ist allein noch über den bisherigen Hilfsantrag zu entscheiden. Bedenken gegen die Begrenzung des Antrags sind unter den hier vorliegenden Umständen nicht ersichtlich.

## II.

Der Antrag ist zulässig. Nach Artikel 140 Brem.Verf. und dem gleichlautenden § 1 Nr. 1 StGHGes. ist der Staatsgerichtshof zuständig für die Entscheidung von Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung und andere staatsrechtliche Fragen, die ihm der Senat, die Bürgerschaft oder ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Landes Bremen vorlegt. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt.

1. Der Antrag ist von 23 Abgeordneten, d. h. von mehr als einem Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft, gestellt worden.

2. Der Antrag betrifft auch, jedenfalls in der jetzt maßgeblichen Fassung, die Entscheidung von Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung. Die Antragsteller begehren eine Entscheidung darüber, welche Äußerungen unter den Schutz von Artikel 94 Brem.Verf. fallen. Ihr Antrag hat damit die Auslegung einer Vorschrift der Bremischen Landesverfassung zum Gegenstand.

3. Die Einwendungen, die der Präsident des Senats und die SPD-Fraktion gegen die Zulässigkeit des Antrags erhoben haben, greifen nicht durch. Richtig ist allerdings, daß der Staatsgerichtshof aufgrund des gestellten Antrags auch zu prüfen hat, ob Artikel 94 Brem.Verf. durch § 11 StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4.8.1953 (BGBl. I S. 735) aufgehoben worden ist. Das berührt aber die Zulässigkeit des Antrags nicht. Ob Artikel 94 Brem.Verf. durch § 11 StGB aufgehoben ist, ist im vorliegenden Verfahren lediglich eine Vorfrage, über die der Staatsgerichtshof inzidenter mitzuentcheiden hat; der eigentliche Gegenstand der begehrten Entscheidung ist nach der Fassung des gestellten Antrags die Auslegung von Artikel 94 Brem.Verf. Zur Prüfung der auftretenden bundesrechtlichen Vorfrage ist der Staatsgerichtshof befugt. Es trifft zwar zu, daß die Landesverfassungsgerichte in erster Linie dazu berufen sind, über die Auslegung der Landesverfassung zu entscheiden. Ihr Aufgabenbereich wäre aber zu eng und damit falsch verstanden, wollte man ihn ausschließlich auf die Landesverfassung beschränken. Immer dann, wenn sich bei der Auslegung von Landesverfassungsrecht im Zusammenhang mit der zu treffenden Entscheidung inzidenter Fragen aus der Bundesverfassung oder sonstigem Bundesrecht ergeben, ist das Landesverfassungsgericht nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die bundesrechtlichen Normen mit in seine Prüfung einzubeziehen (Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 5.1.1957 – St 2/1956 – in NJW 1957, 666; Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 4.7.1953 – St 1/1953; Hessischer Staatsgerichtshof in NJW 1951, 734; vgl. ferner Jule, Die Gegenstände der Landesverfassungsgerichtsbarkeit, Göttinger Dissertation 1963 S. 6). Dies ergibt sich aus der bundesstaatlichen Struktur des Gesamtstaats,

dessen Glieder (Länder) unbeschadet ihrer Eigenständigkeit kein Sonderdasein führen, sondern dem bundesstaatlichen Ganzen eingeordnet sind. Aus dem rechtlichen Gefüge der Bundesrepublik, in dem das Land Bremen steht, erwächst dem Staatsgerichtshof die Pflicht, bei seinen Entscheidungen die Einwirkung bundesrechtlicher Normen auf die Bremische Landesverfassung zu beachten und zu berücksichtigen (Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 5.1.1957 – St 2/1956. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit von Landesrecht mit Bundesrecht unterliegen die Landesverfassungsgerichte zwar der Beschränkung des Artikels 100 GG. Hierdurch wird aber die Befugnis des Staatsgerichtshofs, die Vereinbarkeit von Artikel 94 Brem.Verf. mit § 11 StGB als Vorfrage zu überprüfen, nicht berührt; denn die Verwerfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 100 GG beschränkt sich auf die Fälle, in denen das (rangniedere) Landesgesetz nach dem (ranghöheren) Bundesrecht in Kraft getreten ist (vgl. BVerfGE 2, 128). Dagegen ist hier die bundesgesetzliche Norm (§ 11 StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes) nach der landesrechtlichen Vorschrift (Artikel 94 Brem.Verf.) erlassen worden.

### III.

Artikel 94 Brem.Verf. ist durch § 11 StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes nur teilweise aufgehoben worden.

1. Nach Artikel 94 Brem.Verf. darf der Abgeordnete wegen der Äußerungen, die dem Schutz der Indemnität unterfallen, weder gerichtlich oder dienstlich verfolgt, noch sonst außerhalb der Bürgerschaft zur Verantwortung gezogen werden. Die Bremische Landesverfassung verwendet damit im Artikel 94 die Formulierung, die im deutschen Verfassungsrecht allgemein gebraucht wird, um die Schutzwirkung der Indemnität zu bestimmen (vgl. z. B. Artikel 30 der Reichsverfassung von 1871 – RV –; Artikel 36 der Weimarer Verfassung – WV –; Artikel 46 GG). Die Indemnität schließt demnach eine strafgerichtliche, disziplinarische und ehrengerichtliche Verfolgung aus. Sie steht darüber hinaus auch einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme entgegen. Das war schon unter der Geltung der Weimarer Verfassung die herrschende Meinung (Anschütz, Verfassung des Deutschen Reichs, 14. Aufl., Artikel 36 Anm. 2; Graf zu Dohna, Handbuch des deutschen Staatsrechts, S. 442). Heute wird dies, soweit ersichtlich, von niemanden mehr in Zweifel gezogen (vgl. Maunz-Dürig, GG, Artikel 46 Rdnr. 1 und 19; von Mangoldt-Klein, Bonner Grundgesetz, 2. Aufl., Artikel 46 Anm. III 7 a).

2. Artikel 94 Brem.Verf. ist, soweit er die zivilrechtliche, disziplinarische und ehrengerichtliche Verfolgung betrifft, weiterhin geltendes Recht. Er ist insoweit nicht durch § 11 StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes außer Kraft getreten, weil § 11 StGB ausschließlich für den Bereich des Strafrechts gilt. Die gegenteilige Auffassung von Rinck (JZ 1961, 248 ff.) und Geller/Kleinrahm/Fleck (Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

2. Aufl., Artikel 47 Anm. 2), die § 11 StGB als eine abschließende Gesamtregelung der Indemnität ansehen, kann nicht überzeugen.

a. Es ist anerkanntes Recht, daß bei der Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift ihrem systematischen Standort, dem Sinnzusammenhang, in den sie gestellt ist, wesentliche und unter Umständen ausschlaggebende Bedeutung zukommt (BVerfGE 1, 299, 312; Enneccerus/Nipperdey, Allgemeiner Teil der Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl. 1. Halbbd., S. 334). Bei § 11 StGB kann daher nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Gesetzgeber die Vorschrift in das Strafgesetzbuch eingeordnet hat. Schon dieser systematische Standort weist darauf hin, daß § 11 StGB die Indemnität allein für den Bereich des Strafrechts regeln will. Bei Rechtfertigungsgründen ergibt sich zwar aus dem Gedanken der Einheit der Rechtsordnung, daß der Rechtfertigungsgrund, unabhängig von seinem systematischen Standort, für die Gesamtheit der Rechtsordnung gilt (Maurach, Deutsches Strafrecht, 3. Aufl., Allgemeiner Teil S. 254; Baumann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. S. 229 f.; Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 13. Aufl., vor § 51 Rdz. 10). Dieser Gesichtspunkt ist aber bei der Auslegung von § 11 StGB ohne Bedeutung, da § 11 StGB kein Rechtfertigungs- sondern ein Strafausschließungsgrund ist (Welzel, Deutsches Strafrecht, 9. Aufl. S. 53; Schönke/Schröder a.a.O. § 11 StGB Rdz. 4).

b. Die Richtigkeit dieser Auslegung wird durch die Entstehungsgeschichte des § 11 StGB neuer Fassung bestätigt. In der amtlichen Begründung zum Entwurf des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache I/3713 S. 20) wird in der Erläuterung zu § 11 StGB zunächst der bisherige Rechtszustand dargestellt und auf die unterschiedlichen landesverfassungsrechtlichen Regelungen hingewiesen. Dann heißt es weiter, daß es geboten erscheine, die Verschiedenartigkeit der einzelnen Landesverfassungen „für das Strafrecht“ zu beseitigen (unrichtig insoweit die Darstellung der Entstehungsgeschichte bei Rinck a.a.O. S. 249). Aus den parlamentarischen Beratungen ergibt sich nicht, daß der Bundestag den Willen hatte, den § 11 StGB abweichend von der Begründung der Bundesregierung auch auf den außerstrafgerichtlichen Bereich auszudehnen. Die von Rinck in diesem Zusammenhang angeführten Äußerungen der Abgeordneten Dr. Arndt (Bundestagsprotokoll 1. Wahlperiode, 265 Sitzung, 12.5.1953, S. 13.000) und Dr. Laforet (Bundestagsprotokoll 1. Wahlperiode, 269 Sitzung, 10.6.1953, S. 13.274) besagen für seinen Standpunkt nichts. Die Ausführungen von Dr. Arndt und Dr. Laforet betreffen in erster Linie die inzwischen durch § 152 a StPO geregelte Frage, ob die Landtagsabgeordneten durch die in der Landesverfassung begründete Immunität auch vor Strafverfolgung durch Behörden des Bundes und anderer Länder geschützt werden. Soweit Dr. Arndt und Dr. Laforet hierbei auch auf § 11 StGB eingegangen sind, haben sie nicht dazu Stellung genommen, ob § 11 StGB neuer Fassung nur die strafrechtliche Seite der Indemnität betrifft oder eine Gesamtregelung dieses Instituts darstellt. Dr. Arndt hat zwar darauf hingewiesen, daß der Bundesgesetzgeber durch

§ 11 StGB in Landesverfassungsrecht eingreife. Zu dem Umfang des Eingriffs hat er sich jedoch nicht geäußert. Da er von der „Straflosigkeit“ gesprochen hat, die § 11 StGB begründe, deuten seine Ausführungen eher auf die Auffassung hin, die in der amtlichen Begründung zu § 11 StGB neuer Fassung zum Ausdruck kommt.

c. Auch wenn man die Weimarer Zeit und die Zeit der Reichsverfassung von 1871 mit in die Betrachtung einbezieht, ergibt sich nichts für die These, daß § 11 StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes eine Gesamtregelung der Indemnität darstelle.

Während der Geltungsdauer der Weimarer Verfassung war die Indemnität sowohl für die Reichstagsabgeordneten als auch für die Abgeordneten der Landtage durch Artikel 36 WV abschließend geregelt. Mit Rücksicht hierauf war § 11 StGB alter Fassung während der Weimarer Zeit gegenstandslos (Anschütz, a.a.O. Artikel 36 WV Anm. 1; Rinck, a.a.O. S. 249).

Dagegen bestand während der Geltungsdauer der Reichsverfassung von 1871 auf dem Gebiet der Indemnität zu dem jetzigen Rechtszustand eine gewisse Parallele. Artikel 30 RV regelte – entsprechend Artikel 46 GG – die Indemnität nur für die Abgeordneten des Reichstags. Für die Landtagsabgeordneten enthielt dagegen § 11 StGB alter Fassung eine reichsrechtliche Indemnitätsvorschrift. Es war aber zweifelhaft und umstritten, ob § 11 StGB alter Fassung nur die strafgerichtliche Verfolgung ausschloß oder ob er auch einer zivilgerichtlichen Inanspruchnahme entgegenstand (für die Auffassung, § 11 StGB regle ausschließlich den Bereich des Strafrechts, z. B. Frank, StGB 10. Aufl. 1919, § 11 Anm. IV; Liszt, Strafrecht, 15. Aufl. 1905, S. 113; Seydel, Bayerisches Staatsrecht 2. Aufl. 1887, S. 192 und andere; – für die Auffassung, § 11 StGB gelte auch für die zivilrechtliche Verfolgung, z. B. Meyer/Anschütz, Deutsches Staatsrecht, 7. Aufl. 1919, S. 373, Olshausen, StGB, 10. Aufl. 1916, § 11 Anm. 4 und andere). Der damalige bremische Gesetzgeber hat § 11 StGB alter Fassung gleichfalls als eine rein strafrechtliche Norm angesehen. Mit Rücksicht hierauf hat er durch Gesetz vom 21.1.1911 (Brem.GBl. S. 33) für die in die Bürgerschaft gewählten Beamten eine landesgesetzliche disziplinarische Indemnität begründet. Aus der Erwägung, § 11 StGB sei durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz wieder die gleiche Funktion zugewiesen, die ihm schon in der Zeit der Reichsverfassung von 1871 zugefallen sei, läßt sich demnach entgegen der Ansicht von Rinck (a.a.O. S. 249) nicht herleiten, daß § 11 StGB eine über den Rahmen des Strafrechts hinausgehende Bedeutung hat. Diese Argumentation übersieht, daß während der Geltungsdauer der Reichsverfassung von 1871 ungeklärt war, ob § 11 StGB alter Fassung über das Gebiet des Strafrechts hinauswirke und auch vor zivilrechtlicher Verfolgung schütze.

d. Für die hier vertretene Auslegung des § 11 StGB spricht schließlich folgende Überlegung: Die gesetzliche Regelung der Indemnität der Landtagsabgeordneten berührt sowohl Sachbereiche, für die nach Artikel 70, 30 GG ausschließlich der Landesgesetzgeber zuständig ist, als auch Materien, für die nach Artikel 73 ff. GG eine Bundeskompetenz besteht. Die Vorschriften über die Indemnität regeln die Rechtsstellung der Landtagsabgeordneten und gehören damit zum Landesverfassungsrecht, für das ausschließlich der Landesgesetzgeber zuständig ist. Andererseits wirken die Indemnitätsvorschriften aber auch auf das Gebiet des Strafrechts, des Zivilrechts, des Disziplinarrechts und der Ehrengerichtbarkeit ein und betreffen hierdurch Sachbereiche, für die jedenfalls teilweise eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes gegeben ist. Welche Grundsätze in diesen Fällen eines „ambivalenten Gesetzesinhalts“ für die Verteilung der Kompetenz zwischen Bund und Ländern maßgebend sind, kann im vorliegenden Fall offen bleiben. Fest steht jedenfalls, daß der Bundesgesetzgeber aufgrund der ihm zustehenden Gesetzgebungszuständigkeit allenfalls Teilbereiche der Indemnität regeln kann. Darüber hinaus ist bei einfachem Bundesrecht, das das Landesverfassungsrecht berührt, im Zweifel eine restriktive Auslegung eines Anwendungsbereichs angebracht. Es ist zu vermuten, daß der Bundesgesetzgeber die landesverfassungsrechtliche Norm nur insoweit aufheben will, als dies in der bundesgesetzlichen Norm unzweideutig zum Ausdruck kommt. Auch diese Erwägungen führen zu der Feststellung, daß § 11 StGB allein für das Strafrecht gilt und daß im übrigen weiterhin Artikel 94 Brem.Verf. anzuwenden ist.

3. Der durch § 11 StGB normierte strafrechtliche Bereich der Indemnität ist nicht Gegenstand der zu treffenden Entscheidung. Die Antragsteller haben durch Änderung ihrer Anträge klargestellt, daß der Staatsgerichtshof allein über den außerstrafrechtlichen Bereich der Indemnität entscheiden soll.

#### IV.

Indemnität nach Artikel 94 Brem.Verf. besteht regelmäßig nur für solche Äußerungen, die die Abgeordneten im Bürgerschaftsplenum, in den Ausschüssen und Deputationen sowie in den Fraktionen abgeben. Auf Erklärungen, die ein Abgeordneter im Auftrag seiner Fraktion außerhalb der Bürgerschaft macht, findet Artikel 94 Brem.Verf. dagegen keine Anwendung; das gilt auch dann, wenn die Erklärung der Erläuterung einer parlamentarischen Anfrage dient oder sonst in Bezug zur parlamentarischen Arbeit steht.

1. Als die Bremische Landesverfassung zur Umschreibung der Indemnität die Worte „in seiner Abgeordnetentätigkeit“ wählte, folgte sie einer langjährigen deutschen Verfassungstradition. Die Auslegung von Artikel 94 Brem.Verf. muß daher an den Ergebnissen dieser verfassungsrechtlichen Entwicklung anknüpfen.

a. Während der Geltungsdauer der Reichsverfassung von 1871 erstreckte sich die Indemnität der Reichstagsabgeordneten nach Artikel 30 RV auf die „in Ausübung des Berufs“ gemachten Äußerungen. Die gleiche Formulierung verwandte § 11 StGB alter Fassung für die Indemnität der Landtagsabgeordneten. Es war allgemein anerkanntes Recht, daß sich der Schutz der Indemnität nach diesen Vorschriften auf die eigentliche parlamentarische Betätigung der Abgeordneten beschränkte, nicht aber ihre politische Arbeit außerhalb des Parlaments erfaßte. Dementsprechend wurden als „Ausübung des Berufs“ die Äußerungen im Parlamentsplenum und in den Ausschüssen angesehen (Meyer/Anschütz a.a.O. S. 373; Arndt, Verfassung des Deutschen Reichs, 1895, Artikel 30 Anm. 1). Weiter war anerkannt, daß Artikel 30 RV auch auf Äußerungen einer zum Monarchen entsandten Parlamentsdeputation anzuwenden sei (Meyer/Anschütz a.a.O.). Dagegen bestand Einigkeit darüber, daß Erklärungen in Parteiversammlungen, Wahlveranstaltungen und Rechenschaftsberichten nicht durch die Indemnität gedeckt seien (Meyer/Anschütz a.a.O.; Arndt a.a.O.). Fraktionssitzungen wurden dem außerparlamentarischen Bereich zugerechnet, die Anwendung von Artikel 30 RV insoweit also verneint (Meyer/Anschütz a.a.O.).

b. Die Weimarer Verfassung, die die Indemnität sowohl für die Abgeordneten des Reichstags als auch für die Landtage regelte, übernahm im Artikel 36 unverändert die Formulierung „in Ausübung seines Berufs“. Auch in der Weimarer Zeit ging die ganz herrschende Auffassung dahin, daß die Indemnität den Abgeordneten nur im eigentlich parlamentarischen Tätigkeitsbereich schütze, sich aber nicht auf seine politische Betätigung außerhalb des Parlaments erstrecke. Eine Änderung trat nur insoweit ein, als die Fraktionssitzungen dem parlamentarischen Tätigkeitskreis zugeordnet und hierdurch in die Indemnität einbezogen wurden (Anschütz, a.a.O. Artikel 36 Anm. 2; Graf zu Dohna a.a.O. S. 441; BayrObLG in JW 1926, 2300 mit zustimmender Anmerkung von Thoma; Reichsdisziplinarhof in Schulze/Simons, Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofs, 1926, S. 208). Eine Minderheit wollte den Artikel 36 WV allerdings auf die gesamte politische Betätigung der Abgeordneten ausdehnen (Poetzsch-Heffter, Reichsverfassung, 3. Aufl. 1928 Artikel 36 Anm. 5). Diese Auffassung fand aber keine Gefolgschaft.

c. Die in den ersten Nachkriegsjahren erlassenen Länderverfassungen übernahmen – mit Ausnahme der bayerischen Verfassung von 1946 – sachlich unverändert die in Artikel 36 WV enthaltene Regelung. Sie ersetzten lediglich aus sprachlichen Gründen die Worte „in Ausübung seines Berufs“ durch die Formulierung „in Ausübung seines Mandats“ oder „in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit“ (vgl. außer Artikel 94 Brem.Verf. z. B. Artikel 37 Baden-Württembergische Verfassung; Artikel 35 Berliner Verfassung; Artikel 47 Nordrhein-Westfälische Verfassung; Artikel 93 Rheinland-Pfälzische Verfassung; Artikel 82 Abs. 1 Saarländische Verfassung; Artikel 95 Hessische Verfassung). Eine Neuerung brachte allein

die Saarländische Verfassung, die im Artikel 82 Abs. 2 umschreibt, was unter „Äußerungen in Ausübung des Mandats“ zu verstehen ist.

Andererseits wird aber in der neueren Verfassungsgesetzgebung eine deutliche Tendenz zur Restriktion der Indemnität sichtbar. Die Bayerische Verfassung von 1946 beschränkt die Indemnität in ihrem Artikel 27 auf die parlamentarische Abstimmung, stellt also Äußerungen der Abgeordneten nicht mehr unter Schutz. Diese restriktive Tendenz hat das Grundgesetz, wenn auch mit Einschränkungen, fortgeführt. Artikel 46 GG begrenzt die Indemnität der Bundstagsabgeordneten ausdrücklich auf Äußerungen im Bundestag und seinen Ausschüssen. Er bestimmt zugleich, daß bei verleumderischen Beleidigungen keine Verantwortungsfreiheit besteht. Diese Regelung hat die Mehrzahl der nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenen Landesverfassungen übernommen (Artikel 14 Hamburger Verfassung; Artikel 14 vorläufige Niedersächsische Verfassung; Artikel 17 Schleswig-Holsteinische Landesgesetzgebung).

2. Die Würdigung dieser Entwicklung ergibt, daß die Worte „in Ausübung der Abgeordnetentätigkeit“ im Artikel 94 Brem.Verf. nicht die gesamte politische Betätigung der Abgeordneten erfassen, sondern sich auf Äußerungen im eigentlichen parlamentarischen Tätigkeitskreis beschränken.

a. Allein diese Abgrenzung wird der bisherigen verfassungsrechtlichen Entwicklung gerecht. Die Indemnität ist, wenn man von der in der Weimarer Zeit von einer Minderheit vertretenen Meinung absieht, seit jeher dahin verstanden worden, daß ihr Schutz grundsätzlich nur bei Äußerungen innerhalb der Parlamentsorganisation besteht. Bei der Beratung in der Bremischen Landesverfassung ist weder in der Verfassungsdeputation noch in der Bürgerschaft etwas dafür hervorgetreten, daß Artikel 94 Brem.Verf. abweichend von der überkommenen Verfassungstradition die gesamte politische Betätigung des Abgeordneten schützen soll (vgl. Protokolle der Verfassungsdeputation, Akten der Senatsregistratur V 1 Nr. 100 (44) S. 130; danach hat die Verfassungsdeputation Artikel 94 (Artikel 69 damaliger Zählung) ohne Aussprache unverändert gebilligt; vgl. ferner Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1947, S. 253 – 297, 282; danach hat die Bürgerschaft Artikel 94 ohne Aussprache unverändert beschlossen). Schrifttum und Rechtsprechung zu den Landesverfassungen, die, wie die Bremische Landesverfassung den Artikel 36 WV inhaltlich übernommen haben, gehen gleichfalls davon aus, daß die Indemnität grundsätzlich nur Äußerungen innerhalb der Parlamentsorganisation erfaßt (für die der bisherigen Verfassungstradition entsprechende Auslegung: Landgericht Koblenz in NJW 61, 125 mit insoweit zustimmender Anm. von Münzel; Geller/Kleinrahm/Fleck, Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., Artikel 47 Anm. 2; Nebinger, Verfassung für Württemberg-Baden, Artikel 65 Anm. 4, Süsterhenn/Schäfer, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Artikel 93 Anm. 3, demgegenüber deu-

ten Spreng/Birn/Feucht, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Artikel 37 Anm. 2, und Göbel, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Artikel 37, zwar einen weiteren Schutzbereich der Indemnität an, enthalten sich aber einer abschließenden Stellungnahme und setzen sich nicht mit der Verfassungstradition auseinander. Die Ausdehnung der Indemnität auf die gesamte politische Tätigkeit der Abgeordneten wäre auch unvereinbar mit der erwähnten, in neuerer Zeit hervorgetretenen Tendenz zur Restriktion.

b. Die Richtigkeit der dargelegten grundsätzlichen Grenzziehung wird durch den Zweck der Indemnität bestätigt. Die Indemnität soll die freie parlamentarische Willensbildung sichern. Die Abgeordneten sollen sich zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Entscheidung in freier, der Kontrolle jeder außerparlamentarischen Stelle entzogenen Diskussion ihre Meinung bilden können. Aus dieser Zweckbestimmung der Indemnität folgt, daß sich ihr Schutz zumindest grundsätzlich auf Äußerungen in den Gremien beschränkt, in denen sich die parlamentarische Willensbildung vollzieht.

c. Für die angeführte grundsätzliche Abgrenzung spricht weiter folgende Erwägung: Die Indemnität bedarf, um Mißbräuchen entgegenzuwirken, eines Korrektivs. Diesem Bedürfnis trägt das Verfassungsrecht in doppelter Hinsicht Rechnung. Die Indemnität schützt nur vor außerparlamentarischer Inanspruchnahme, sie läßt aber das parlamentarische Ordnungs- und Rügerecht unberührt. Die parlamentarische Ordnungsgewalt hat damit auch die Funktion, Mißbräuchen der Indemnität entgegenzuwirken. Eine weitere Sicherung gegen einen Mißbrauch der Indemnität ergibt sich aus der in parlamentarischen Gremien bestehenden Möglichkeit, daß andere Abgeordnete den Äußerungen auf der Stelle entgegentreten und sie zurückweisen. Auch diese Gesichtspunkte sind bei der Abgrenzung des Schutzbereichs der Indemnität zu berücksichtigen. Aus ihnen folgt wiederum, daß die Indemnität sich grundsätzlich auf Äußerungen innerhalb der parlamentarischen Organisation beschränkt, weil nur bei diesen die Möglichkeit zur parlamentarischen Rüge und Entgegnung gegeben ist.

3. Die dargelegte grundsätzliche Abgrenzung bedeutet, daß Artikel 94 Brem.Verf. in erster Linie für Äußerungen innerhalb der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse gilt. Darüber hinaus fallen auch Äußerungen in den Fraktionen unter den Schutz des Artikels 94 Brem.Verf., da die Fraktionen nach den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen Teile der Parlamentsorganisation sind (BVerfGE 1, 208, 229) und sie zur parlamentarischen Willensbildung beitragen. Äußerungen von Abgeordneten in den Deputationen werden nach bremischem Verfassungsrecht gleichfalls durch die Indemnität geschützt. Artikel 94 Brem.Verf. ist ferner auf schriftliche Anfrage anzuwenden, die der Abgeordnete im Rahmen der parlamentarischen Arbeit einbringt.

Auf Äußerungen außerhalb der parlamentarischen Organisation erstreckt sich Artikel 94 Brem.Verf. dagegen nur in Ausnahmefällen.

a. Aus der verfassungsrechtlichen Entwicklung der Indemnität, dem ihr zugrundeliegenden gesetzgeberischen Zweck und dem Gesichtspunkt, daß die Indemnität als Korrektiv der parlamentarischen Rüge und Entgegnungsmöglichkeit bedarf, folgt wie dargelegt, daß Artikel 94 Brem.Verf. regelmäßig unanwendbar ist, wenn sich der Abgeordnete außerhalb der parlamentarischen Organisation politisch betätigt. Äußerungen in Parteiversammlungen und Erklärungen gegenüber den Wählern fallen nicht unter den Schutz des Artikels 94 Brem.Verf. Entsprechendes gilt für Äußerungen auf Pressekonferenzen und für alle sonstigen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmten Erklärungen.

b. Nicht anzuwenden ist Artikel 94 Brem.Verf. auch dann, wenn der Abgeordnete im Auftrag seiner Fraktion die Presse oder die Öffentlichkeit über parlamentarische Anfragen oder über sonstige Vorgänge aus der parlamentarischen Arbeit unterrichtet. Dabei kann in diesem Zusammenhang auf sich beruhen, ob und inwieweit Äußerungen im Auftrag des Parlaments oder eines parlamentarischen Ausschusses unter Artikel 94 Brem.Verf. fallen. Bei Anwendung des Artikels 94 Brem.Verf. kann der Auftrag einer Fraktion nicht dem Auftrag des Plenums oder eines Ausschusses gleichgestellt werden. Die Fraktionen haben, anders als das Parlament und seine Ausschüsse, eine Doppelstellung. Sie sind einerseits verfassungsmäßig formierte Staatsorgane und andererseits Teil einer politischen Partei (Henke, Recht der politischen Parteien, 1964, S. 110). Beauftragt die Fraktion eines ihrer Mitglieder, gegenüber der Presse oder sonst gegenüber der Öffentlichkeit Erklärungen abzugeben, so handelt sie nicht als Staatsorgan, sondern als Teil der Parteiorganisation. Ihr Auftrag ändert daher nichts daran, daß der Abgeordnete sich bei Abgabe der Erklärung im Bereich der allgemeinen außerparlamentarischen politischen Betätigung bewegt, der von Artikel 94 Brem.Verf. nicht erfaßt wird.

Allein diese Auslegung erscheint sachgerecht und ist geeignet, Mißbräuchen vorzubeugen. Die gegenteilige Auffassung würde dazu führen, daß der seit jeher aus wohlerwogenen Gründen anerkannte Grundsatz, daß die außerparlamentarische politische Betätigung des Abgeordneten nicht dem Schutz der Indemnität unterfällt, praktisch aufgegeben würde; denn bei großzügiger Erteilung von Fraktionsaufträgen könnte sich der Abgeordnete nach der hier abgelehnten Auffassung praktisch überall und zu allen politischen Angelegenheiten unter dem Schutz der Indemnität äußern, ohne an die verfassungsmäßigen Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung gebunden zu sein. Artikel 82 Abs. 2 Saarländisches Verfassung erwähnt gleichfalls die Äußerungen im Auftrag der Fraktion nicht. Das läßt den Schluß zu, daß für diese Erklärungen entsprechend der deutschen Verfassungstradition auch nach der Saarländischen Verfassung keine Indemnität bestehen soll.

c. Eine Anwendung des Artikels 94 Brem.Verf. auf Äußerungen, die der Abgeordnete außerhalb der parlamentarischen Organisation abgibt, kommt daher nur in engen Grenzen in Betracht. Das im früheren Schrifttum insoweit angeführte Beispiel der zum Monarchen entsandten Parlamentsdeputation hat angesichts der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse keine Bedeutung mehr. Das Beispiel weist aber auf den Bereich hin, in dem auch heute noch Äußerungen außerhalb der Parlamentsorganisation der Indemnität unterfallen können. Die parlamentarischen Gremien haben durch ihre Stellung als Staatsorgane bestimmte, durch die Verfassung, die Geschäftsordnungen und die parlamentarische Praxis festgelegte organschaftliche Rechte. Soweit der Abgeordnete beauftragt ist, diese organschaftlichen Rechte wahrzunehmen, kommt eine Anwendung des Artikels 94 Brem.Verf. in Betracht. Einer näheren Stellungnahme hierzu bedarf es jedoch nicht, weil der vorliegende Antrag nicht auf eine Klärung insoweit bestehender Zweifel abzielt.

4. Die Tatsache, daß Artikel 97 Brem.Verf. in der parlamentarischen Praxis weit ausgelegt wird, ist für die Auslegung des Artikels 94 Brem.Verf. ohne Bedeutung. Obwohl beide Vorschriften die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit betreffen, sind die für ihre Auslegung maßgebenden Gesichtspunkte, nämlich ihr gesetzgeberischer Zweck und die zu ihnen bestehende Verfassungstradition, völlig unterschiedlich. Aus der Handhabung des Artikels 97 Brem.Verf. kann daher nichts für die Auslegung von Artikel 94 Brem.Verf. hergeleitet werden.

Unerheblich ist auch das Vorbringen der Antragsteller, die Bremische Verfassung gewähre der parlamentarischen Minderheit nur unzureichende Rechte. Auch wenn man von dieser Ansicht ausgeht, könnten hieraus allenfalls Folgerungen für die Auslegung der Vorschriften gezogen werden, die dem Schutz der parlamentarischen Minderheit dienen. Zu diesen Vorschriften gehört aber der Artikel 94 Brem.Verf. nicht. Artikel 94 Brem.Verf. gilt in gleicher Weise für alle Abgeordneten der Bürgerschaft.

Danach war zu erkennen wie geschehen.

Dr. Rohwer-Kahlmann

Dr. Arndt  
Dr. Kirchmeyer

Dr. Frentzel  
Dr. Lang

Heinrichs  
Weber